

Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen, die volle Einbeziehung der Jugendlichen in die Lösung aller Aufgaben der gesellschaftlichen Entwicklung zu gewährleisten. Aus der Einheit von Rechten und Pflichten wächst die Erkenntnis und Verantwortung der Jugend für die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Diese Haltung entspricht den Forderungen der Partei der Arbeiterklasse und bietet die Gewähr für eine glückliche Zukunft der Jugend.

Welche Bedeutung die SED der sozialistischen Gesetzlichkeit beimißt, wird durch spezielle Beschlüsse und Aktivitäten belegt. So beschloß das Politbüro des Zentralkomitees der SED 1974 Aufgaben auf dem Gebiet der Rechtserläuterung und Rechtserziehung und gab dazu eine langfristige inhaltliche Orientierung. In speziellen Beschlüssen des Sekretariats des Zentralkomitees, wie z. B. zu Berichterstattungen der SED-Kreisleitungen Zeit (1975) und Annaberg (1984), wurden fortgeschrittene Erfahrungen der politischen Führungstätigkeit verallgemeinert. Diese Beschlüsse verdeutlichen die Rolle des sozialistischen Rechts beim Schutz der Errungenschaften des werktätigen Volkes der DDR, bei der Lösung der Aufgaben in der Volkswirtschaft und bei der Herausbildung der sozialistischen Beziehungen der Menschen.

### *Menschenrechte im Klassenkampf*

Für die SED, die sich in ihrer Politik stets davon leiten läßt, „alles zu tun für das Wohl des Volkes, für die Interessen der Arbeiterklasse und aller anderen Werktätigen“<sup>15</sup>, ist der Kampf um ein menschenwürdiges Dasein, für die Verwirklichung politischer, sozialökonomischer und kultureller Menschenrechte organischer Bestandteil ihrer Gesellschaftsstrategie. Dieser Kampf beruht auf der geschichtlichen Wahrheit, daß erst mit dem Auftreten der Arbeiterklasse als einer politisch organisierten Kraft der eigentliche, reale Kampf um wirkliche Menschenrechte beginnt. In der „Internationale“, dem Kampflied der Arbeiterklasse, findet dieses historische Ziel seinen markanten Ausdruck: „Die Internationale erkämpft das Menschenrecht.“

Die Arbeiterklasse setzt die Tradition des Kampfes für wahre Menschenrechte fort, den der „dritte Stand“, das progressive Bürgertum, in der französischen Revolution von 1789 gegen die feudale Herrschaft geführt hat. Aber die von der jungen Bourgeoisie so feierlich verkündetem „unveräußerlichen Menschen- und Bürgerrechte“ sind — unbeschadet der Tatsache, daß sie für den Fortschritt der Menschheit von großer Bedeutung waren — doch entgegen ihrem Anspruch, allgemeine Menschenrechte zu sein, in Wahrheit Klassenrecht der Bourgeoisie: Oberstes „Menschenrecht“ war das Recht auf Privateigentum an Produktionsmitteln und das Recht auf Ausbeutung derjenigen, die nichts anderes zu verkaufen hatten als ihre Arbeitskraft. Mit dem Postulat formaler Gleichheit wurde die tatsächliche Ungleichheit verschleiert. Es wurde die Illusion vom „gleichen Recht für alle“ erzeugt, von einem Gesetz, das in seiner „majestätischen Gleichheit... Reichen wie Armen verbietet, unter Brücken zu schlafen, auf den Straßen zu betteln und Brot zu stehlen“.<sup>16</sup>

An dieser faktisch rechtlosen Lage der Arbeiterklasse im Kapitalismus hat sich bis heute nichts geändert. Geändert hat sich auch nichts daran, daß die Ideologen der Bourgeoisie die Menschenrechte für den Kapitalismus zu vereinnahmen trachten. Ihre seit Jahren anhaltende „Menschenrechts“-Kampagne dient lediglich dazu, die aggressiven Ziele des Imperialismus zu verschleiern und die Menschenrechtsverwirklichung in den Ländern des Sozialismus zu verleumden. Die Behauptung, in sozialistischen Staaten würden Menschenrechte verletzt, soll nur von dem Bemühen ablenken, sich völkerrechtswidrig in deren innere Angelegenheiten einzumischen.

Die Frage, welche Gesellschaftsordnung Menschenrechte real gewährleistet und die Entfaltung der Persönlichkeit fördert, kann nur so beantwortet werden: es ist diejenige Gesellschaftsordnung, wo die Arbeiterklasse im Interesse des ganzen Volkes die politische Macht ausübt, wo sich die Produktionsmittel in den Händen des Volkes befinden, wo die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen unwiderprüflich abgeschafft ist, wo es keinen Gegensatz zwischen

Gesellschaftsentwicklung und Persönlichkeitsentwicklung gibt.

In der Welt des Kapitals hingegen, in der sich Ausbeuter und Ausgebeutete unversöhnlich gegenüberstehen, kann es keine soziale Gleichheit, keine wahre Gerechtigkeit geben. Denn wie sollen die bürgerlichen Rechte für die Werktätigen verwirklicht werden, wenn für sie keine sozialökonomischen, keine materiellen Garantien vorhanden sind? Wer jahrelang arbeitslos ist, ohne eigenes Einkommen und mitunter sogar ohne Dach über dem Kopf dahinvegetieren muß, der hat die bürgerliche Menschenrechtsdemagogie bald als kühl berechnete Kombination von Menschlichkeit in Wort und Unmenschlichkeit in der Tat begriffen.<sup>17 18</sup>

Es ist doch sehr bezeichnend, wenn die auf der 40. UN-Vollversammlung von der DDR eingebrachte und mit 134 Stimmen angenommene Resolution zur Unteilbarkeit und wechselseitigen Abhängigkeit von wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, politischen und Bürgerrechten (Resolution 40/114) ausgerechnet auf die einzige Gegenstimme der USA stieß (andere NATO-Staaten wie Großbritannien und die BRD übten Stimmhaltung). Das ist ein weiterer Beweis dafür, wie bei imperialistischen Staaten, die sich als die Gralshüter der Menschenrechte gebärden, Wort und Tat in Menschenrechtsfragen kraß auseinanderklaffen.

Demgegenüber sichert der Sozialismus die tatsächliche und rechtliche Gleichheit aller Mitglieder der Gesellschaft. Er gewährleistet die verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten der Bürger durch materielle und rechtliche Garantien. Mit der Verwirklichung dieser Grundrechte der Bürger werden in den sozialistischen Staaten die Verpflichtungen aus den bekannten internationalen Menschenrechtskonventionen nicht nur erfüllt, vielmehr gehen die sozialistischen Grund- und Menschenrechte zum Teil weit über die Forderungen aus internationalen Konventionen hinaus.

### *Real garantierte Menschenrechte im Sozialismus*

Treffend stellte Otto Grotewohl bereits auf dem II. Parteitag der SED im September 1947 fest: „Die große Tradition des Kampfes für die Menschenrechte setzen nicht diejenigen fort, die an veralteten, längst zur Fessel gewordenen Zuständen und Prinzipien festhalten und sie monoton immer und immer wieder wie eine tibetanische Gebetsmühle herunterleiern.“<sup>16</sup> Klar und deutlich wies er darauf hin, daß „Menschenrechte — sollen sie nicht leere Prinzipien bleiben — nur in dem Maße verwirklicht (werden), wie der Sozialismus Wirklichkeit wird“.<sup>19</sup> Und in Auseinandersetzung mit der seinerzeit vielfach verwendeten Formel „kein Sozialismus ohne Menschenrechte“ sagte Otto Grotewohl: „Die sozialistische Formel lautet nicht: Kein Sozialismus ohne Menschenrechte!, sondern sie kann nur lauten: Keine Menschenrechte ohne Sozialismus!“<sup>20</sup>

Die seit der Gründung der SED vergangenen 40 Jahre waren Jahre einer erfolgreichen Entwicklung unseres Landes, die klug und weitsichtig von der Partei der Arbeiterklasse geleitet wurde. Dementsprechend konnte Egon Krenz, Mitglied des Politbüros und Sekretär des Zentralkomitees der SED, auf der staats- und rechtswissenschaftlichen Konferenz der DDR im Juni 1985 feststellen, „daß unter Führung unserer marxistisch-leninistischen Partei im vertrauensvollen Bündnis mit allen Parteien und Massenorganisationen mit unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat zum ersten Mal in der deutschen Geschichte eine Macht geschaffen wurde, die Arbeit, Bildung, soziale Sicherheit und gleiche Chancen für alle als grundlegende Menschenrechte nicht nur proklamiert, sondern Tag für Tag garantiert“.<sup>21</sup>

15 Programm der SED, a. a. O., S. 5.

16 A. France, Die rote Lilie, Leipzig 1974, S. 97.

17 Vgl. H. Klenner, „Menschenrechte — Heuchelei und Wahrheit“, Schriften und Informationen des DDR-Komitees für Menschenrechte 1978, Heft 1, S. 5.

18 Protokoll der Verhandlungen des II. Parteitages der SED, Berlin 1947, S. 262.

19 O. Grotewohl, Deutsche Verfassungspläne, Berlin 1947, S. 73.

20 Protokoll der Verhandlungen des II. Parteitages der SED, a. a. O., S. 262.

21 E. Krenz, Staat und Recht bei der weiteren Entfaltung der Vorzüge und Triebkräfte der sozialistischen Gesellschaft, Berlin 1985, S. 14.